

Die EMRK in der Grundrechtsgeschichte Liechtensteins

Emanuel Schädler*

Der vorliegende Beitrag ist eine ausformulierte Niederschrift der Notizen für den Vortrag unter demselben Titel, den der Verfasser im Rahmen des Seminars «Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention» am 22. August 2018 an der Universität Liechtenstein gehalten hat. Die Quellen und Literatur, die bei der Ausarbeitung des Vortrages verwendet wurden, sind in den Verzeichnissen am Ende des Beitrages aufgeführt; auf eine nachträgliche Einarbeitung derselben in das Vortragsmanuskript in Form von Einzelnachweisen in Fussnoten musste aus Zeitmangel leider verzichtet werden. Zusätzlich zum vorliegenden Beitrag ist als dessen Ergänzung das ausführliche Handout der Quellen und Texte samt einiger analytischer Übersichten, die zusammen das Grundgerüst des Vortrages bildeten, auf der Website des Liechtenstein-Institutes abrufbar.

Vorbemerkungen

Leitfrage und doppelter Vergleich

Welche Bedeutung kommt der EMRK in der liechtensteinischen Grundrechtsgeschichte zu? – Die Beantwortung dieser Leitfrage aus rechtsgeschichtlicher Sicht bedingt einen doppelten Vergleich. Zum einen müssen natürlich (diachron) die einzelnen Stufen der grundrechtlichen Entwicklungen in Liechtenstein nachgezeichnet und miteinander verglichen werden. Insbesondere ist die Grundrechtsentwicklung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMRK mit jener in der Zeit danach zu vergleichen, um herauszustellen, inwiefern die EMRK einen oder eben keinen grundrechtlichen Kurswechsel bewirkt hat. Zum anderen werden daneben sinnvollerweise und mit Gewinn auch (synchron) diese Stationen jeweils mit einer Parallelrechtsordnung verglichen, in welcher die EMRK gerade nicht gilt. Denn nichts zeigt deutlicher, wie sich die EMRK auf eine Rechtsordnung auswirkt, als eine Rechtsordnung, in der sie überhaupt nicht in Kraft steht. Vor dem Hintergrund einer solchen EMRK-losen Rechtsordnung lässt sich im Kontrast zur liechtensteinischen Rechtsordnung nämlich abschätzen, welcher Einfluss generell von der EMRK ausgehen kann und welcher Einfluss von ihr konkret auf Liechtenstein ausgegangen ist.

Grundrechte

Wenn im Folgenden von «Grundrechten» die Rede ist, so sind definitorisch damit (1) formelle Rechtseinrichtungen gemeint, nämlich (2) aus der Idee der angeborenen und unveräusserlichen Menschenrechte heraus (3) hoheitlich positiviert, (4) verfassungsmässige (meist zwingende, justiziable, subjektive öffentliche) (5) Rechte, die (6) in fundamentaler Hinsicht das Verhältnis zwischen Gemeinwesen/Staat und Individuum ordnen und Letz-

* Dr. iur., Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut, Bendern; E-Mail: emanuel.schaedler@liechtenstein-institut.li.

terem dabei (7) Mindeststandards für seine elementaren Rechtsgüter (Würde, Leben, Grundbedürfnisse, Gesundheit, Freiheit, Sicherheit) garantieren. Die Grundrechte weisen somit sowohl eine subjektiv-rechtliche (normative) als auch – komplementär dazu – eine objektiv-rechtliche (programmatische) Dimension auf, indem sie der/dem Einzelnen gegenüber dem Staat nicht nur Abwehrrechte und Leistungsansprüche vermitteln, sondern in ihrer Fundamentalität darüber hinaus auch für die gesamte Rechtsordnung verbindlich eine Wertegrundlage festlegen und Zielbestimmungen abgeben. Der Staat agiert hierbei in einer janusköpfig-zwiespältigen Rolle: Mit seinem Gewaltmonopol ist er einerseits der Garant solcher Grundrechte, andererseits aber auch der potenzielle Täter, der Grundrechtseingriffe und dadurch unter Umständen Grundrechtsverletzungen begeht.

Rechtshistorische Sicht

Die folgenden Ausführungen widmen sich der liechtensteinischen Grundrechtsgeschichte, insbesondere im Zusammenhang mit der EMRK, erklärermassen aus rechtshistorischer Sicht. Um die liechtensteinische Grundrechtsgeschichte überhaupt im Überblick erfassbar zu machen, interessiert dabei das grosse Ganze der Entwicklungen mehr als deren Einzelheiten. Von der hohen Warte der Rechtsgeschichte aus gesehen, ebnet sich deshalb notgedrungen manche Details und Kontur ein, dafür wird die Grundrechtsgeschichte in ihrem Gesamtverlauf durchschaubar und begreiflich. Es kann im Folgenden also nur darum gehen, die einzelnen grossen Entwicklungsstufen der liechtensteinischen Grundrechtsgeschichte voneinander abzugrenzen und die ihnen jeweils zugrundeliegenden grundrechtlichen Konzeptionen – mit besonderem Blick auf die Bedeutung der EMRK – darzustellen. (Wohlverstanden: Mit den theoretischen Konzeptionen ist noch nichts über die praktische Rechtswirklichkeit ausgesagt. Diese gilt es jeweils zusätzlich noch gesondert zu betrachten.) Anstatt einzelner Grundrechte rücken daher vielmehr die verfassungsrechtlichen Grundrechtskataloge in den Blick; sie bilden das «Herz jeder Verfassung» (Klaus Stern) und sind seitens des Verfassungsgebers Ausdruck für eine erwachte Sensibilität gegenüber der Grundrechtsproblematik sowie für das Bemühen um eine differenzierte Lösung derselben. Beim Vorfinden eines solchen Grundrechtskataloges schliesst sich daran automatisch jeweils die Frage nach dem Mass seiner Verbindlichkeit und nach seiner Verwirklichung in der Praxis.

I. Ausgangspunkt: 1789

In der Französischen Revolution mit der «Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen» von 1789 nehmen die europäische Grundrechtsentwicklung und insbesondere die nachfolgenden Grundrechtskodifikationen ihren Ausgang. Die Déclaration wird für die Folgezeit mit Wirkung bis heute zum «Schlüsseldokument für die gesamte Lehre von den Menschen- und Bürgerrechten» (Eike Wolgast), indem sie erstmals den Universalanspruch der (so wörtlich) «natürlichen, unveräusserlichen und heiligen» Menschenrechte offiziell, radikal und mit ausdrücklicher «Ewigkeitsgarantie» verkündet. Als feierliche «Erklärung» und Proklamation verleiht sie dem Individuum keine ge-

richtlich einklagbaren Grundrechte, sondern richtet sich programmatisch vor allem an den Gesetzgeber in seiner dominanten Stellung im damaligen demokratischen Staatsverständnis. Mit ihren 17 Artikeln wird die Déclaration zum Urtyp des europäischen Grundrechtskataloges, der für alles Folgende vorbildhaft wirkt.

Als die Déclaration zwei Jahre später 1791 tale quale der neuen französischen Verfassung vorangestellt wird, erlangen die in ihr verbürgten Grundrechte schliesslich auch rechtliche Qualität im Sinne der Verbindlichkeit. Indem sie aber nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen, sondern ihr (auch wertungsmässig als naturrechtliches Fundament) vorangestellt wird, wird die Déclaration mit ihren Menschenrechten bewusst irgendwelchen Änderungen durch den Verfassungsgeber entzogen und unantastbar gemacht. Die Verbindung von Déclaration und Verfassung nimmt prototypisch die Ambivalenz der Grundrechtsgewährleistung bis in unsere heutige Zeit vorweg: Dem Grundrechtskatalog als verfassungsrechtlicher Verankerung einerseits wird – ganz abstrakt gesprochen – ein Organisationsrecht andererseits zur Seite gestellt, welches die öffentlichen Gewalten im Staatsgefüge ordnet und deren Kompetenzen innerhalb der Rechtsordnung so bestimmt, dass sie für die rechtliche Umsetzung und praktische Verwirklichung der statuierten Grundrechte verantwortlich werden. Im funktionierenden Zusammenspiel dieser beiden Seiten liegt auch heute noch die Crux jeglichen Grundrechtsschutzes, die über Erfolg und Misserfolg entscheidet.

Die Französische Revolution verknüpft also die Idee der Menschenrechte mit der Verfassung, woraus verfassungsmässig positivierte Grundrechte entstehen, welche seit der wegweisenden Déclaration in Form eines differenzierten Grundrechtskataloges statuiert werden. Der rechtspolitische Trend des europäischen und nordamerikanischen Westens wird diesem Vorbild folgen im Bestreben, ebenso die Menschenrechte in der Verfassung grundrechtlich zu verankern und abzusichern – womit die Déclaration zusammen mit der Verfassung von 1791 nicht zuletzt zur Ahnherrin auch der EMRK von 1950 werden wird.

II. Liechtensteinische Grundrechtsgeschichte ...

Liechtensteinisches allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1812

Ein erster, aber oft übersehener (oder übergangener) moderner Grundrechtsgedanke in der liechtensteinischen Rechtsordnung – der übrigens bis heute geltendes Recht geblieben ist – findet sich bereits 1812. Mit der fürstlichen Verordnung jenes Jahres betreffend die Einführung unter anderem des österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von 1811 wird auch dessen naturrechtliches, aufgeklärtes Menschenrechtsdenken, das sein Schöpfer Franz von Zeiller ihm zugrunde gelegt hat, in der damaligen liechtensteinischen Rechtsordnung rezipiert. § 16 FL-ABGB statuiert dementsprechend: «Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.» § 19 FL-ABGB sieht

zur Verfolgung der «angeborenen» Rechte ergänzend vor, dass jeder deren Verletzung mittels «Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde» rügen kann. In den genannten Bestimmungen finden wir somit einen auf Gesetzesstufe positivierten Ansatz einer grundrechtlichen Gewährleistung vor, der über blosser Privatrechte hinausgeht und in der Sache einem materiellen Verfassungsrecht schon überaus nahekommt. Dennoch fehlt dem Ganzen jene Höchststrangigkeit und Fundamentalität in der Rechtsordnung, welche das moderne Grundrechtsverständnis kennzeichnen. Von einem Grundrechtskatalog ist es ebenfalls noch weit entfernt. Auch mit dem (Verwaltungs-)Beschwerderecht, das allein schon mangels eines Verfassungsgerichtes nicht als Zugang zu einer Grundrechtsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne aufzufassen ist, ist das FL-ABGB im Grundgedanken der genannten Paragraphen seiner Zeit allzu weit voraus, um damals schon Rechtswirklichkeit zu werden. Bis dahin soll es noch ein gutes Jahrhundert dauern.

Landständische Verfassung 1818

Es verwundert nicht, dass die Landständische Verfassung von 1818 sich nicht besonders zu den Grundrechten äussert, geschweige denn einen Grundrechtskatalog enthält. Geprägt vom Gedanken der Restauration, regelt sie lediglich die Landstände. Erst unter dem Eindruck der europäischen Revolutionen von 1848/1849 setzt in Liechtenstein eine rechtspolitische Grundrechtsdebatte ein. In der Frankfurter Nationalversammlung, wo auch liechtensteinische Vertreter zugegen sind, wird übrigens im deutschen Sprachraum erstmals terminologisch-systematisch von «Grundrechten» gesprochen, was sich in der Folge etabliert. Der gewählte fünfköpfige Verfassungsrat in Liechtenstein legt im Herbst 1848 einen Verfassungsentwurf vor, der (allerdings über den ganzen Entwurf hinweg verstreut) einen ansehnlichen Grundrechtskatalog enthält und zum Beispiel das Briefgeheimnis (§ 18), die Rechtsgleichheit (§ 47), die Vereinsfreiheit (§ 51) und die Meinungsäusserungsfreiheit (§ 54) vorsieht. Es handelt sich dabei um den ersten (allerdings im Entwurfsstadium verbleibenden) Grundrechtskatalog in der liechtensteinischen Rechtsgeschichte. Die vom Fürsten gewährten konstitutionellen Übergangsbestimmungen von 1849 greifen diese Grundrechte nicht auf. Und mit dem fürstlichen Reaktionserlass von 1852 werden die Übergangsbestimmungen ohnehin wieder aufgehoben und es tritt die grundrechtslose Landständische Verfassung von 1818 wieder in Kraft.

Konstitutionelle Verfassung 1862

Mit dem Verfassungsentwurf von 1848 ist der rechtspolitische Gedanke verfassungsmässig festgeschriebener Grundrechte unwiderruflich entfacht. Seine Umsetzung in der Rechtsordnung in Form eines Grundrechtskataloges findet er schliesslich in der Konstitutionellen Verfassung von 1862. Sie kann grundrechtlich vieles übernehmen, was 1848 vorausgedacht und entworfen worden, aber nicht geltendes Recht geworden ist. Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 als Vollverfassung markiert den Übergang Liechtensteins vom «Policey»-Staat zum konstitutionellen, aufgeklärten Rechtsstaat, wenngleich sie noch nicht alle rechtsstaatlichen Elemente unseres

heutigen Verständnisses aufweist. Mit ihr tritt in der liechtensteinischen Rechtsgeschichte zum ersten Mal ein verfassungsmässiger, kompakter Grundrechtskatalog in Kraft, der allerdings nur für die Landesangehörigen gilt. Ein Teil der Lehre erachtet diesen Katalog als «umfangreich» (Cyrus Beck), ein anderer Teil bewertet ihn als «bescheiden» (Andreas Kley). Er umfasst Grundrechte wie die Rechtsgleichheit (§ 7), die Freiheit der Person und die Freiheit der Religionsausübung (§ 8 Abs 1), die Pressefreiheit (§ 8 Abs 2) oder die Vereinsfreiheit (§ 18). All diese Grundrechte im konstitutionellen monarchischen Staat richten sich als eine «symbolische Konzession an die Idee der Individualfreiheit» (Andreas Kley) in erster Linie an den Gesetzgeber. Sie sollen als programmatische Leitlinien bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechtsordnung fungieren und den Grundrechten auf diese Weise durch gesetzliche Umsetzung zum Durchbruch verhelfen. Ihre Durchsetzung auf dem Rechtsweg im Sinne der Justiziabilität ist nicht vorgesehen, obschon nebst dem Petitionsrecht an den Landtag (§ 20) auch ausdrücklich ein grundrechtliches Beschwerderecht (§ 19) verankert ist. Letzteres verweist indessen weniger auf den Rechts- als vielmehr auf den Verwaltungsweg («Beschwerde» an die «vorgesetzte Behörde») und krankt letztlich natürlich am Fehlen eines Instanzenzuges unabhängiger öffentlich-rechtlicher Gerichte hin zu einem obersten Verfassungsgericht.

Verfassung 1921

Je nachdem, als wie fortschrittlich der Grundrechtskatalog der Konstitutionellen Verfassung von 1862 beurteilt wird («umfangreich» versus «bescheiden»), muss in der Folge die Bewertung des Grundrechtskataloges der Verfassung von 1921, der sich darauf stützt, als mehr oder weniger innovativ ausfallen. Insgesamt bedeutet die Verfassung von 1921 aber zweifellos eine wesentliche Weiterentwicklung der Konstitutionellen Verfassung von 1862. Denn sie vollzieht den «Übergang zu einer eigenständigen und eigenartigen Verfassung» (Wolfram Höfling). Der Grundrechtskatalog wird übernommen, (je nach Ansicht: mehr oder weniger) erweitert und in der Stammfassung im IV. Hauptstück «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» (Art 28 bis 44) situiert. Anstatt von «Grundrechten» ist von «verfassungsmässig gewährleisteten Rechten» (Art 104 Abs 1) die Rede. Sie sind nunmehr als justiziable, subjektive öffentliche Rechte gewährleistet, ohne dass sie ihren programmatischen Gehalt als richtungsweisendes Wertefundament in der Verfassung für die liechtensteinische Rechtsordnung einbüßen.

Die entscheidende grundrechtliche Weiterentwicklung durch die Verfassung von 1921 liegt in der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes (Art 104) als «Hüter der Verfassung» und mithin auch als «Hüter der Grundrechte» (Wolfram Höfling). In der oben erwähnten Ambivalenz jeder Grundrechtsgewährleistung ergänzt die Verfassung von 1921 dadurch den Grundrechtskatalog organisationsrechtlich um ein oberstes Verfassungsgericht, wodurch die Grundrechte an Durchsetzbarkeit im Sinne der Justiziabilität gewinnen. Diese organisationsrechtliche Komplementierung in Form des Staatsgerichtshofes samt dessen Ausstattung mit vergleichsweise umfangrei-

chen Zuständigkeiten und Kompetenzen kann in ihrer Bedeutung für den wirksamen Grundrechtsschutz in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht hoch genug veranschlagt werden. Sie stellt eine «wegweisende Neukonzeption» der Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem «Kernstück eines umfassenden Individualrechtsschutzes» dar, dem auf Seiten des Staatsgerichtshofes eine «Fülle seiner Befugnisse» (Wolfram Höfling) und eine weitreichende Kognition entspricht (siehe Art 11 Ziff. 1 und Art 23 Abs 1 StGHG, Stammfassung LGBL. 1925 Nr. 8).

Ergebnis

Das Ergebnis mit Blick auf die liechtensteinische Grundrechtsgeschichte, dass sich im Laufe des «langen 19. Jahrhunderts» bis hin zu seinem hiesigen Kulminationspunkt 1921 ein zunehmend stärkerer Grundrechtsschutz für die Rechtsunterworfenen in der liechtensteinischen Rechtsordnung einstellt, ist wenig überraschend. Viel erstaunlicher ist der konzeptionelle Umbruch hin zu einer neuen Stufe der Grundrechtsentwicklung, der sich mit der Verfassung von 1921 gegenüber der Konstitutionellen Verfassung von 1862 vollzieht:

Die grundrechtliche Errungenschaft der Konstitutionellen Verfassung von 1862 ist die Kodifizierung eines Grundrechtskataloges. Ihrer Konzeption zufolge kommt allein dem Verfassungsgeber die Aufgabe zu, bestehende Grundrechte erforderlichenfalls weiterzuentwickeln oder auch neue Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen, wobei diese sich alle programmatisch an den Gesetzgeber für eine gesetzliche Umsetzung in der Rechtsordnung richten.

Die Verfassung von 1921 schreitet zur nächsten grundrechtlichen Entwicklungsstufe. Sie bringt konzeptionell die Durchsetzung und Weiterentwicklung der verfassungsmässigen Grundrechte, wobei der Blick noch immer auf das nationale Recht gerichtet bleibt. Aus bislang programmatischen Grundrechten werden vor dem Staatsgerichtshof mittels Individualbeschwerde gerichtlich durchsetzbare Grundrechte. Und mit dem Staatsgerichtshof tritt konzeptionell – was wohlverstanden noch nichts über die daraus folgende Rechtswirklichkeit sagt – ein weiterer, gerichtlich-unabhängiger Akteur in der Grundrechtsordnung neben den Verfassungsgeber. Der Staatsgerichtshof kann nun in dessen Auftrag mit seiner Judikatur ebenfalls an der Weiterentwicklung bestehender Grundrechte mitwirken und unter Umständen (entgegen dem damals herrschenden Grundrechtspositivismus) ungeschriebene Grundrechte anerkennen, die in der rechtsstaatlichen Verfassung von 1921 implizit enthalten sind. Im Staatsgerichtshof mit seiner Grundrechtsprechung wird künftighin ein Entwicklungspotenzial der Grundrechte verfassungsmässig institutionalisiert.

Diese konzeptionelle Einladung zur Grundrechtsentwicklung schlägt der Staatsgerichtshof jedoch lange Zeit aus. Nach der Errichtung des Staatsgerichtshofes im Jahr 1925 bleibt seine Grundrechtsprechung in den ersten Jahrzehnten weitestgehend formell. Das heisst, er prüft bei Grundrechtseingriffen in erster Linie das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Inhaltlich beschränkt sich die Grundrechtsprüfung im Ergebnis, obwohl die Verfassung ja einen ausführlichen, weit darüber hinausgehenden Grundrechtskatalog enthält, auf

das Willkürverbot (welches paradoxerweise im Grundrechtskatalog gerade nicht ausdrücklich erwähnt wird). Der Staatsgerichtshof prüft also nur, ob die gesetzliche Grundlage des Grundrechtseingriffs nicht willkürlich ist und ob sie im Einzelfall nicht willkürlich angewandt wurde. Die Grundrechtsprechung greift infolgedessen so gut wie nie korrigierend ein, da derart massive Grundrechtsverletzungen kaum je vorkommen. Erst in den 1960er und 1970er Jahren macht sich beim Staatsgerichtshof vereinzelt eine schöpferische Grundrechtsprechung bei einzelnen Grundrechten, insbesondere bei der Eigentumsfreiheit, bemerkbar. Erste Schritte hin zu einer eingehenderen materiellen Prüfung mit strengeren und differenzierteren Kriterien, die sich an den bewährten Standards in den Prüfprogrammen der Grundrechtsjudikatur des benachbarten Auslands orientieren, werden allmählich erkennbar. Dennoch bleibt – von der hohen Warte der Rechtsgeschichte aus betrachtet – auch diese Grundrechtsprechung noch von deutlicher Zurückhaltung, wenn auch nicht mehr wie anfangs «von grösster Zurückhaltung» (Hilmar Hoch) gekennzeichnet. Es bedarf des anregenden Impulses des Inkrafttretens der EMRK im Jahre 1982, damit der Staatsgerichtshof seine Kraft zur grundrechtsinnovativen Rechtsprechung schliesslich voll entfaltet.

III. ... und die EMRK

Entstehung der EMRK

Die «Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten» wird letztlich geboren als Reaktion auf die bestialischen Ereignisse im Umgang mit Menschen in der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Sie lassen den «Zusammenhang einer weltweiten friedlichen Ordnung mit der Verwirklichung der Menschenrechte» (Brun-Otto Bryde) mit aller Deutlichkeit erkennen. Nachdem in der Grundrechtsgeschichte bisher nur die nationalen Rechtsordnungen im Rahmen der nationalen Souveränität im Blickfeld standen, verlagert sich in der Folge der internationalen Katastrophe des Zweiten Weltkrieges auch die grundrechtliche Perspektive auf ein internationales Niveau. Daraus resultiert auch die Idee eines gemeineuropäischen Verfassungsrechts und entsprechender Grundrechte. Im europäisch-regionalen Menschen- und Grundrechtsschutz verschreibt sich mit Art 3 seiner Satzung vom 5. Mai 1949 der Europarat von Anfang an ausdrücklich dem «Schutz und» – nicht minder beachtenswert – zugleich auch der «Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten».

Europarat, Liechtenstein und EMRK

Als erster Kleinstaat mit weniger als einhunderttausend Einwohnern darf Liechtenstein 1978 Mitglied des Europarates werden (die Schweiz wurde 1963 Mitglied); in der Folge tritt die EMRK für Liechtenstein 1982 mit LGBL. 1982 Nr. 60/1 in Kraft (in der Schweiz trat sie 1974 in Kraft). Aussenpolitisch ist das Zugeständnis dieser Mitgliedschaft für Liechtenstein als Kleinstaat von höchstem Wert, zumal Liechtenstein damit international ein rechtsstaatliches und demokratisches Gemeinwesen attestiert wird. Bis heute gilt, was Gerard Batliner 1975 als Leiter der liechtensteinischen Beobachterdelegation

vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ausführte (zitiert nach Leni Fischer), nämlich «[...] dass ein Staat von der Grössenordnung Liechtensteins sich in besonderer Weise identifizieren [könne] mit den überragenden Zielsetzungen des Europarats wie der Gewährleistung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten [...]. Denn naturgemäss stehe im kleinen demokratischen Rechtsstaat die Bedeutung des Einzelmenschen leichter im Vordergrund. Die Gewalt der kleinen Staaten nach innen und aussen sei zwangsläufig begrenzt. Daher seien sie wesentlich an einer dem Gewaltverzicht verpflichteten freiheitlichen Ordnung des Friedens und der Vorherrschaft des Rechts interessiert.»

Mit der EMRK gelangt es dem Europarat, ein System des europäischen Grundrechtsschutzes zu schaffen, das «in seiner heutigen Form einzigartig» (Mark Villiger) ist. Es kann eine äusserst erfolgreiche Wirkungsgeschichte vorweisen, da es sich als tragfähig-modern und offen für Weiterentwicklungen erwiesen hat. Wiederum gründet dieser Erfolg auf der Berücksichtigung der beiden oben genannten Seiten der Ambivalenz jeder Grundrechtsgewährleistung: eine verfassungsrechtliche Verankerung (in casu der EMRK-Grundrechtskatalog) und eine organisationsrechtliche Einrichtung zu deren Durchsetzung (in casu vor allem der EGMR).

EMRK-Grundrechtskatalog

Die EMRK umfasst im Grossen und Ganzen den klassischen Grundrechtskatalog, wie ihn die meisten europäischen Staaten herausgebildet haben. Insofern ist sie ein «Spiegelbild des Grundrechtsstandards der europäischen nationalen Verfassungen» (Klaus Stern). Das betrifft beispielsweise das Verbot der Folter (Art 3), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art 5), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 9), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art 11), das Diskriminierungsverbot (Art 14) und so weiter. Diese Deckungsgleichheit der Grundrechtskataloge, das heisst die «weitgehende Parallelität der sachlichen Gewährleistungsbereiche» (Wolfram Höfling), trifft – wiederum von der eingangs erwähnten hohen Warte der Rechtsgeschichte aus gesehen – grosso modo so auch auf Liechtenstein und die Verfassung von 1921 zu.

Der EMRK-Grundrechtskatalog ist nichts Aussergewöhnliches und nicht hinreichend für den revolutionären Erfolg der EMRK, hierfür aber eine unverzichtbar notwendige Voraussetzung. Denn die in der EMRK statuierten Grundrechte werden alle in den Mitgliedsstaaten unmittelbar zu geltendem Recht und die Rechtsunterworfenen können sich auch vor ihren nationalen Gerichten auf diese Grundrechte berufen. Damit ist ein einheitlicher europäischer Grundrechtskatalog errichtet, der im Konfliktfall Vorrang vor dem nationalen Recht genießt und hinter dessen Gewährleistungen (beziehungsweise hinter dessen notstandsfeste Garantien) als grundrechtlichen Mindeststandard die nationalen Rechte (auch in Krisenzeiten) nicht mehr zurückfallen dürfen. Wohl aber dürfen die nationalen Rechte über diesen Mindeststandard hinausgehen und weitergehende grundrechtliche Garantien oder ein höheres Schutzniveau vorsehen, was diesfalls vorzugsweise im Sinne des Günstigkeitsprinzips auf die Rechtsunterworfenen zur Anwendung kommt.

Im liechtensteinischen System des völkerrechtlichen Monismus, wonach ein völkerrechtliches Übereinkommen in der nationalen Rechtsordnung unmittelbar, also ohne einen eigenen Transformationsakt in Kraft tritt, gilt die EMRK *de lege lata* in diesem Sinne. Für den Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit seiner Grundrechtsprechung (Art 1 Abs 1 und Abs 2 lit. a StGHG vom 27. November 2003, LGBI. 2004 Nr. 32, LR 173.10) wird das ausdrücklich nochmals hervorgehoben (siehe Art 15 Abs 1, Abs 2 lit. a und Abs 3 StGHG): Alle Hoheitsakte, die Individuen in ihren national (von der Verfassung) oder international (namentlich von der EMRK) garantierten Grundrechten verletzen, unterliegen der Beschwerde an den Staatsgerichtshof. So legt der EMRK-Grundrechtskatalog ein internationales Fundament, das in die einzelnen nationalen Rechtsordnungen hineinragt und auf dessen Grundlage eine entscheidende Neuerung eingeführt werden und gedeihen konnte.

EGMR als Innovation

Nicht im Grundrechtskatalog liegt das Bahnbrechende der EMRK, sondern in dessen organisationsrechtlicher Ergänzung und Vervollkommnung. Als regionales Menschenrechtssystem betritt die EMRK im Jahr 1950 in dieser Hinsicht nämlich völkerrechtliches Neuland. Denn sie erkennt jedem einzelnen Menschen als Aktivlegitimiertem das Recht zu, im Falle einer Grundrechtsverletzung mittels Individualbeschwerde den fehlbaren Staat als Passivlegitimierten vor dem EGMR als internationalem Gerichtshof, der alsdann in der Sache für die Mitgliedsstaaten eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung fällt, zu verklagen. Kurzum: Das Individuum kann neuerdings den Staat vor einem internationalen Gericht verklagen – eine vergleichbar wirksame organisationsrechtliche beziehungsweise gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeit kann kein anderer internationaler Grundrechtskatalog vorweisen. Entgegen den üblichen politischen Bedenken (Souveränitätsverlust, querulatorische Beschwerdeführerei, hohe Kosten) hat sich dieses System bewährt und als die zukunftsweisende Stärke der EMRK herausgestellt. So auch in Liechtenstein.

Bedeutung für Liechtenstein

Aus konzeptioneller Sicht bleibt die oben beschriebene Konstellation der liechtensteinischen Grundrechtsentwicklung, wie sie die Verfassung von 1921 mit Verfassungsgeber und Staatsgerichtshof als Akteuren vorsieht, von der EMRK 1982 grundsätzlich unangetastet. Die Geltung der EMRK erweitert diese Grundrechtskonzeption aber noch um eine internationale Dimension und hievt sie so auf eine neue Entwicklungsstufe: Mit der EMRK werden internationale Grundrechtsgarantien verbindlich, die fortan für Liechtenstein ebenso wie für viele andere europäische Staaten als nicht unterschreitbarer Mindeststandard («*ordre public européen*») gelten, so dass sie auf regional-europäischer Ebene zur Universalisierung des Grundrechtsschutzes beitragen. Somit wird Liechtenstein aus grundrechtlicher Sicht Teil der europäischen Staaten-gemeinschaft, wie es nebst anderem mit dem Beitritt zum Europarat 1978 beabsichtigt war.

Darüber hinaus überwacht der EGMR als internationaler Gerichtshof künftig die Wahrung der betreffenden

Grundrechte in den Mitgliedsstaaten, wobei er notfalls für eine internationale Durchsetzung der betreffenden Grundrechte im Sinne der Justiziabilität sorgt und als verselbständigte Institution auch für deren Weiterentwicklung auf internationaler Ebene zuständig und verantwortlich ist. Durch die Rechtsprechung des EGMR wird die EMRK zum «living instrument», das gesellschaftlichen Entwicklungen und neuen Herausforderungen mit einem adaptierten, weiterentwickelten Grundrechtsschutz begegnen kann, der um nichts weniger verbindlich ist als die 1950 ursprünglich statuierten Garantien. So nimmt auch Liechtenstein auf dem Wege der verbindlichen Rechtsprechung des EGMR «an der Konvergenz der europäischen Grundrechte und des Grundrechtsschutzes teil», «ohne dass dadurch nationale Besonderheiten und Errungenschaften aufgegeben werden müssten» (Peter Bussjäger). Denn soweit auf nationale Gegebenheiten und Erfordernisse Rücksicht genommen werden muss, tut dies der EGMR mit der «margin of appreciation»: Er gesteht den nationalen Institutionen infolge der nationalen Souveränität, infolge besserer Kenntnisse der spezifischen Sach- und Rechtslage sowie infolge kultureller Eigenheiten für die Verwirklichung der Gemeinwohlinteressen in Grenzfällen eine weitgehende Bewertungs- und Entscheidungskompetenz zu. Er wacht aber darüber, dass diese nationalen Bewertungen und Entscheidungen die Grenzen des «ordre public européen» einhalten.

1982 wird die liechtensteinische Grundrechtsordnung demnach insofern «mehrdimensional» (Wolfram Höfling), als zum (nationalen) Grundrechtskatalog der Verfassung jener (internationale) Grundrechtskatalog der EMRK als «zusätzliche normative Basis» (Wolfram Höfling) hinzukommt. Zumal sie sich aber materiell im Wesentlichen decken und vielfach von den nationalen Bestimmungen ein höheres grundrechtliches Schutzniveau ausgeht, bleibt in erster Linie die Verfassung mit dem IV. Hauptstück der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte die grundrechtliche *sedes materiae* und die «zentrale Rechtskenntnisquelle» (Wolfram Höfling). Für die liechtensteinische Grundrechtsordnung, weil sie «wesentlich das Werk der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs» (Wolfram Höfling) ist, wird vielmehr derjenige Einfluss entscheidend, den die EMRK und mit ihr die Judikatur des EGMR auf den Staatsgerichtshof und seine Grundrechtsprechung ausüben – und dieser ist schlichtweg «enorm» (Peter Bussjäger)! Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der EMRK 1982 und «wesentlich vom Beitritt Liechtensteins zur EMRK beeinflusst» – wobei «der EMRK [...] in diesem Prozess grosse, wenngleich gewiss nicht allein ausschlaggebende Bedeutung zu[kommt]» (Peter Bussjäger) – vollzieht der Staatsgerichtshof nichts weniger als einen «Paradigmenwechsel» (StGH 1997/1 = LES 1998, S. 201 [205], Erw. 4 m. w. H.):

Nach Jahrzehnten der Zurückhaltung und nach bislang nur vereinzelt Schritten in diese Richtung in den 1960er und 1970er Jahren wendet der Staatsgerichtshof sich mit einer ersten vorwegnehmenden Andeutung 1977 zur Quasi-Geltung der EMRK und definitiv klar dann in den 1980er Jahren unter ihrer Geltung bei den Grundrechten einer «dynamisch-freiheitsakzentuierende[n] Entwicklung» (Wolfram Höfling) sowie einer «stärker inhaltsbezogene[n], teleologisch geprägte[n] Grund-

rechtsauslegung [... im] Anschluss an das Prüfungssystem der EGMR» (Peter Bussjäger) zu. Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR bewirken einen Rückkopplungseffekt auf die Judikatur des Staatsgerichtshofes, so dass dieser seine konzeptionell schlummernden Stärken voll zur Entfaltung bringt und die oben genannte konzeptionelle Einladung zur Weiterentwicklung der Grundrechte, wie sie die Verfassung von 1921 vorsieht, endlich selbstbewusst annimmt. Der Staatsgerichtshof vollzieht unter dem Einfluss der EMRK die definitive «Hinwendung [...] zu einer modernen Grundrechtsdoktrin» (Hilmar Hoch) mit einem nun überwiegend materiellen Grundrechtsverständnis. Infolge dieser materiellen Dimension bedürfen Grundrechtseinschränkungen neuerdings über das formelle Erfordernis der blossen (nicht willkürlichen) gesetzlichen Grundlage hinaus auch einer inhaltlichen Rechtfertigung. Beim entsprechend differenzierten Prüfprogramm in Anlehnung an den EGMR gilt nunmehr das – heute anders kaum mehr vorstellbare – «Primat des Grundrechtsdenkens über das Schrankendenken» (Hilmar Hoch) als neues Paradigma: Ausgegangen wird vom grundrechtlichen Schutzbereich; dieser muss von einem Eingriff tangiert sein; eine allfällige Rechtfertigung wird daraufhin nebst dem formellen Erfordernis der gesetzlichen Grundlage auch materiell geprüft, und zwar aufgefächert in Form des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit mit Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit sowie unter Umständen der Kerngehaltsgarantie; schliesslich wird gegebenenfalls eine daraus folgende Grundrechtsverletzung konstatiert.

Der Staatsgerichtshof spricht dabei von der «Ausstrahlungswirkung» der EMRK auf die liechtensteinischen Grundrechte: Er verwendet bei nationalen Grundrechten die EMRK als Interpretations- und Konkretisierungshilfe, er füllt mit ihrer Hilfe (zuvor lange Zeit aufgrund der positivistischen Theorie der Lückenlosigkeit der Verfassung abgestrittene) Lücken unter den hiesigen Grundrechten, er steckt einschränkend und ausweitend die sachlichen und persönlichen Geltungsbereiche einzelner Grundrechte im Lichte der EMRK neu ab und so weiter. Als Weiterentwicklungen bestehender Grundrechte gehen hieraus beispielsweise die Begründungspflicht, das Verbot der formellen Rechtsverweigerung, das Verbot der Rechtsverzögerung oder das Verbot des überspitzten Formalismus hervor. Als Anerkennung ungeschriebener Grundrechte sind das Willkürverbot seit dem Jahre 1999, Treu und Glauben im öffentlichen Recht und besonders die Verhältnismässigkeit von Grundrechtseingriffen zu nennen.

Die EMRK und mit ihr der EGMR erweitern folglich konzeptionell die Möglichkeiten der hiesigen Grundrechtsentwicklung und beflügeln dieselbe insgesamt. Namentlich wirken sie katalysatorisch-beschleunigend auf die «schleppend[e]» (Hilmar Hoch) Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofs, so dass sie «mit der europäischen Rechtsentwicklung im Grundrechtsbereich Schritt halten» (Peter Bussjäger) kann und dies auch weiterhin können wird. Die Aufgabe, einen europäisch-harmonisierten, verbindlichen und zugleich entwicklungs-offenen Grundrechtsstandard zu schaffen, wird im EGMR institutionalisiert und verselbständigt. Wie viele andere Staaten unterstellt auch Liechtenstein sich diesbezüglich

dem EGMR und lagert diese Aufgabe an ihn aus. Das Ziel ist es, dadurch eine internationale «Selbstbindung» herbeizuführen, das heisst, «durch Kontrolle und Rechtsfortbildung langfristige Interessen [zu] sichern und normative Erwartungen [zu] stabilisieren» (Daniel Moeckli), indem sich auch Liechtenstein international dauerhaft an die Wahrung der Grundrechte bindet, diesen Bereich der wechselhaften nationalen Tagespolitik durch Auslagerung entzieht und ihn so auch in schweren Zeiten krisenfest macht. Darin liegt das Langfristige der EMRK.

IV. Vergleich: Grundrechtsgeschichte im kanonischen Recht ...

Kirchliche Wurzeln der Grundrechte

«Lange vor der Formulierung der modernen Grundrechtskataloge in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Frankreich hat es in der Theorie und Praxis Grundfiguren zur Schaffung, Legitimierung und Domestizierung von Herrschaft gegeben. [...] Aus ihnen konnten später Menschen- und Bürgerrechtskataloge der Neuzeit erwachsen. Bei Grundrechten sind wir dabei noch nicht angelangt, wohl aber bei Voraussetzungen zu ihrer Entstehung, die bezeichnenderweise nur im alten Europa so gegeben waren, wo allein auch Grundrechte entstanden sind.» (Axel Freiherr von Campenhausen) Eine dieser angedeuteten europäischen Traditionen im weitesten Sinne, aus denen die Grundrechte mittelbar hervorgegangen sind und ohne die sie nicht denkbar wären, ist das Christentum und mit ihm die katholische Kirche mit wiederum ihrem Kirchenrecht, dem sogenannten kanonischen Recht. Dieses per se bereits internationale, ja globale Kirchenrecht soll vorliegend als eine Vergleichsrechtsordnung ohne Geltung der EMRK dienen, um deren Grundrechtsentwicklung jener in Liechtenstein gegenüberzustellen. So viel sei schon vorweggenommen: Im Folgenden wird sich bei diesem Vergleich eindrücklich und beispielhaft zeigen, dass «das normative Projekt des Westens» – Genauerer hierzu dann unten in den Schlussbemerkungen – von der «Ungleichzeitigkeit seiner Verwirklichung» sowie ganz besonders von eklatanten «Widersprüchen zwischen Projekt und Praxis» (Heinrich August Winkler) gekennzeichnet ist.

Französische Revolution 1789

Ausgangspunkt allen Grundrechtsdenkens im kanonischen Recht ist die biblische Gottesebenbildlichkeit des Menschen als Geschöpf Gottes. Mit ihr hat das Christentum erstmals eine grundlegende «metaphysische Begründung der Würde des Menschen» (Herbert Schambeck) geliefert. Die Französische Revolution, ohne sich besonders mit dem Urgrund der Menschenwürde zu befassen, verpflichtet sich vor allem den daraus folgenden, konkreten Menschenrechten, welches Anliegen sie radikal laizistisch formuliert und verfolgt. Dies hat das Ziel, den tradierten, privilegierten und dominanten Status der Kirche als einer Repräsentantin der alten Ordnung zu brechen, um eine politische Gesellschaft bar jeder religiösen Basis zu verwirklichen. Die Kirche hingegen erachtet jegliches politisches, soziales, kulturelles, familiäres Leben als in Gottes Hand und kann eine solch radikale Säkularisierung christlichen Gedankenguts, noch

dazu aus ihrer Sicht derart kirchenfeindlich vorgetragen, keinesfalls hinnehmen. Die neue weltliche Autonomie der Französischen Revolution prallt somit auf die traditionelle kirchliche Theonomie. Dementsprechend verurteilt Papst Pius VI. in seinem Breve «Quod aliquantum» die proklamierten Menschenrechte 1791 recht bald als «monströse Rechte» und «Wahnwitz» – ein Auftakt zu einer kirchlichen Haltung, die für längere Zeit die Richtung weisen und «die Kirche in eine bedenkliche Defensivposition und in eine gefährliche Isolierung» (Walter Kasper) führen wird. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien als ganz grobe Skizzierung nur folgende Positionen und Stationen dieser Entwicklung nachgezeichnet:

19. Jahrhundert

Papst Gregor XVI. verurteilt 1832 in seiner Enzyklika «Mirari vos arbitramur» vehement die (wörtlich: «widersinnige und irrige») Gewissens- und Meinungsfreiheit, da sie aus dem Indifferentismus herrühre beziehungsweise zu ihm hinführe, nämlich dem Menschen vortäusche, das ewige Seelenheil mit jedem beliebigen Glauben und auch ohne die Kirche erlangen zu können, solange er ein irgendwie rechtes und sittliches Leben führe. Die volle Wahrheit indessen liege allein und ausschliesslich in der Offenbarung und bei der von Jesus Christus gestifteten katholischen Kirche, so dass das Seelenheil nur in ihr und unter ihrer autoritativen Führung erlangt werden könne. Aus dieser Sicht sind daher Demokratie und Freiheitsrechte (wie Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Pressefreiheit) fehl am Platz, weil sie vom beschriebenen wahren Weg abbringen und den Menschen dadurch schaden. Im Syllabus der Irrtümer im Anhang zur Enzyklika «Quanta cura» listet Papst Pius IX. 1864 demgemäss jene zeitgenössischen Lehren auf, die Glauben und Sitten schädigen. Er geisselt wiederum den Indifferentismus und in diesem Zusammenhang die Religionsfreiheit, die Gewissensfreiheit und die Meinungsfreiheit. Das Erste Vatikanische Konzil 1869/1870 bringt keine Änderung in dieser kirchlichen Position.

Es ist Papst Leo XIII., der 1885 in der Enzyklika «Immortale Dei», auch wenn er im Übrigen die Ansichten seiner Vorgänger bekräftigt, eine leise Wende vollzieht, an die später angeknüpft werden kann. Er heisst in Abgrenzung von der abzulehnenden schädlichen Freiheit («die Überdross an den heiligsten Gesetzen Gottes erzeugt und der rechtmässigen Gewalt den schuldigen Gehorsam verweigert») die gesunde Freiheit gut: Sie ist jene «echte und erstrebenswerte Freiheit, die im Blick auf den privaten Bereich den Menschen nicht Irrtümern und Begierden [...] dienen lässt, [und] im öffentlichen Bereich den Bürgern weise vorsteht, reichlich Möglichkeiten bietet, die Vorteile zu vermehren, und das Gemeinwesen gegen fremde Willkür verteidigt.» Eine unmittelbare Änderung in der kirchlichen Haltung, geschweige denn einen Niederschlag im kanonischen Recht vermag diese stille Wende indessen in den folgenden Jahrzehnten vorerst noch nicht zu zeitigen.

Codex Iuris Canonici 1917

Bis 1917 findet sich das Recht der katholischen Kirche im Corpus Iuris Canonici gesammelt, einem Erlasskompilendium, das etappenweise im Mittelalter zwischen 1140

und 1327 entstanden und 1582 neu veröffentlicht worden ist. Mit dem Codex Iuris Canonici von 1917 entsteht erstmals ein einheitliches, universalkirchliches Gesetzbuch für den lateinischen Zweig der katholischen Kirche. Im Sinne einer zeitgenössischen, übersichtlichen Kodifikation stellt der CIC/1917 geltendes Recht zusammen, schafft aber kein neues. Einen Grundrechtskatalog sucht man darin deshalb vergebens. Zwar sind verstreut einige Rechte der Person oder Ansätze hierzu angeführt, doch unterliegen sie alle jeweils erheblichen Einschränkungen und können keineswegs im Sinne von Grundrechten aufgefasst werden.

Friedenszyklika «Pacem in terris» 1963

Zum Durchbruch und zur Anerkennung der Menschenrechte in der katholischen Kirche kommt es mit der sogenannten Friedenszyklika «Pacem in terris» von Papst Johannes XXIII. im Jahr 1963. Sie nimmt ausdrücklich auf die Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 Bezug und greift bewusst auf die oben erwähnten Überlegungen Papst Leos XIII. und seine leise Wende zurück. Die Erfahrungen der zwei Weltkriege und des Kalten Krieges dürften mit dazu beigetragen haben, dass ausgerechnet zu dieser Zeit nach aussen hin eine kirchliche Umorientierung betreffend die Menschenrechte eintritt. Die Friedenszyklika wartet lehramtlich offiziell zum ersten Mal «mit einer systematischen Darlegung der Grundrechte des Menschen» (Herbert Schambeck) auf: Dem Menschen als Person mit Verstand und Willen kommen von Natur aus allgemeine, unverletzliche und unveräusserliche (Menschen-)Rechte zu, mit denen spiegelbildlich entsprechende Pflichten verbunden sind. Die Enzyklika umschreibt erstmals einen Grundrechtskatalog, der in seiner Zusammenstellung und in seinem Umfang alles bisher Bekannte in den Schatten stellt und ebenso monolithisch für die weitere Entwicklung der Menschen- und Grundrechte in der katholischen Kirche bestimmend bleiben wird. Aufgezählt werden insbesondere das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf den guten Ruf, sodann die Forschungsfreiheit, die Meinungs(äusserungs)freiheit, die Freiheit der Berufswahl, die Religionsfreiheit, ferner das Recht auf Familie und Ehe, auf Arbeit unter menschenwürdigen Bedingungen, dann die Wirtschaftsfreiheit, die Eigentumsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit, die politischen Partizipationsrechte sowie der Rechtsschutz. Mangels Positivierung im kirchenrechtlichen Gesetzbuch des CIC/1917 haben die angeführten Menschenrechte zwar noch keine eigentliche rechtliche Verbindlichkeit als Grundrechte, gleichwohl stellen sie aber von Seiten der höchsten kirchlichen Autorität des Papstes her klar, dass kirchlicherseits den Menschen- und Grundrechten nunmehr besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden soll.

Zweites Vatikanisches Konzil 1962 bis 1965

Das Zweite Vatikanische Konzil von 1962 bis 1965 wird ebenfalls von Johannes XXIII. einberufen und die Konzilsväter bleiben, was die Menschenrechte angeht, ganz auf seiner neu eingeschlagenen Linie. Namentlich die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et spes» bekräftigt die «erhaben[en]

Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie die ganze Dingwelt überragt und Träger allgemeingültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist.» (GS 26) Allerdings wendet auch sie sich in alter Manier wieder ausdrücklich «gegen jede Art falscher Autonomie», die nicht «vom Geist des Evangeliums erfüllt» (GS 41) ist. Mit der neuen Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils und einer zunehmenden Abkehr von der naturrechtlichen Begründung der Menschenwürde und der Menschenrechte hin zu einer christologischen («Jesus Christus als den konkreten kategorischen Imperativ aufzufassen und als concretum universale aufzuweisen» [Walter Kasper]) ist die Zeit reif für eine Kodifikation von Grundrechten – trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten. Der «Konzilspapst» Paul VI., der Johannes XXIII. nach dessen Tod 1963 auf dem Stuhl Petri nachfolgt, formuliert die schwierige Ausgangslage bei der Überführung des Konzils in eine Kodifikation gerade bei den Menschenrechten folgendermassen (zitiert nach der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax*): «Keine Anthropologie gleicht jener der Kirche in ihrer Bewertung des Menschen. Dies trifft auf die Individualität, die Originalität und die personale Würde des Menschen zu [...]. Ein Gesetzbuch könnte aus den Rechten, welche die Kirche dem Menschen zugesteht, zusammengestellt werden, und es wird immer schwierig sein, die Fülle der Rechte zu begrenzen, die sich aus der Erhebung des Menschen ins Übernatürliche, durch seine Eingliederung in den Leib Christi ergeben.»

Codex Iuris Canonici 1983

Anfangs ist geplant, eine *Lex Ecclesiae Fundamental* zu schaffen, die gewissermassen als Verfassung der katholischen Kirche formell als oberster Erlass in einem Stufenbau der kanonischen Rechtsordnung mit Geltung für alle Zweige der katholischen Kirche gelten soll. Doch dieses Projekt scheitert. Als 1983 der neue und bis heute gültige Codex Iuris Canonici in Kraft tritt, finden sich darin die Reminiszenzen jener *Lex Ecclesiae Fundamental* in Form eines einleitenden Fundamentalkanonens sowie eines Pflichten- und Rechtekatalogs (notabene in dieser Reihenfolge) aller Gläubigen. Sie stehen zwar nicht – wie einst beabsichtigt – im Verfassungsrang, gelten aber im CIC/1983 als universalkirchlichem Gesetz immerhin für den gesamten lateinischen Zweig der katholischen Kirche. Terminologisch wird übrigens im Gesetzbuch nicht von «Grundrechten» gesprochen, sondern von «Pflichten und Rechten aller Gläubigen» sowie von solchen der Laien oder der Kleriker. Auch in der Lehre überwiegen Begrifflichkeiten wie «Christenrechte», «Fundamentalrechte» oder dergleichen gegenüber dem im weltlichen Recht gebräuchlichen Ausdruck «Grundrechte». (In der folgenden Diktion soll gleichwohl der Begriff «Grundrechte» auch auf das kanonische Recht, hier zugleich in Abgrenzung zu den kirchlichen «Grundpflichten», angewandt werden, um eine gewisse Parallelität solcher Rechte zum weltlichen Recht zu verdeutlichen und ihre Vergleichbarkeit nicht von vornherein begrifflich in Abrede zu stellen.)

Der Fundamentalkanon, der im CIC/1983 das zweite Buch («Volk Gottes»), den ersten Teil («Die Gläubigen»), den ersten Titel («Pflichten und Rechte aller Gläubigen»)

einleitet, ist can. 208. Er lautet in deutscher Übersetzung: «Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.» Statuiert wird demnach keine blinde Gleichheit aller, sondern eine «wahre Gleichheit», die durchaus gestattet, die Gläubigen «je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe», namentlich zwischen Laien und Klerikern, zu unterscheiden. Der Menschenwürde, die can. 208 wörtlich nennt, ist im CIC/1983 kein eigener Kanon gewidmet. Sie ist als präpositiver, ja vorkirchlicher und gottgebener Urgrund aller Grundrechte und Grundpflichten keiner Normierung bedürftig, sondern wohnt ihnen allen selbstverständlich inne, weshalb sie sich auch zuweilen explizit auf die Menschenwürde beziehen und sie erwähnen.

Der auf can. 208 im CIC/1983 folgende grundlegende Katalog an Grundpflichten und Grundrechten aller Gläubigen (can. 209–223) positiviert erstmals in der Geschichte der katholischen Kirche einen solchen per Gesetz und wird noch um zwei spezifische Pflichten- und Rechtekataloge, einmal für die Laien (can. 224–231) und einmal für die Kleriker (can. 273–289), ergänzt. Unter den Grundrechten aller Gläubigen, also aller Getauften, werden beispielsweise genannt die freie Meinungsäußerung (can. 212 § 2 und 3), die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (can. 215), die Wahl des Lebensstandes frei von Zwang (can. 219) oder der Schutz des guten Rufes und die Wahrung der Intimsphäre (can. 220). Als Grundpflichten statuiert der CIC/1983 zum Beispiel die Führung eines heiligen Lebens und die Förderung des Wachstums der Kirche (can. 210), die Verkündigung der göttlichen Heilsbotschaft (can. 211) oder die Leistung von Beiträgen für die Erfordernisse der Kirche (can. 222 § 1). Das Auffallende an diesen Katalogen ist, dass jedem Grundrecht wiederum eine Grundpflicht korrespondiert und diese Symmetrie zwischen Rechten und Pflichten konzeptionell dem kirchlichen Grundrechtsverständnis zugrunde liegt. «Jeder Mensch hat die gleichen Grundrechte und Grundpflichten» (Päpstliche Kommission *Justitia et Pax*), wie es das kirchliche Lehramt ausdrückt. Zum Beispiel dem Recht auf freie Meinungsäußerung (can. 112 § 2 und 3) entspricht einschränkend die Pflicht, die kirchliche Gemeinschaft zu wahren (can. 209) oder christlichen Gehorsam zu üben (can. 212 § 1).

Insofern sind die kirchlichen von den weltlichen Grundrechten «wesensverschieden» (Tamara Bloch) oder ihnen gegenüber doch zumindest «eigengeartet» (Sabine Demel). Während die weltlichen Grundrechte bezwecken, dem Individuum Freiheit (vornehmlich im Sinne der Abwehr) und einen privaten Freiraum vom Staat zu garantieren, können die kirchlichen Grundrechte hingegen nur Freiheit innerhalb der Kirche als einer *Communio* (Gemeinschaft) – der Grundbegriff der neuen Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils – gewähren. Die *Communio* als nicht nur menschliche Gemeinschaft, sondern auch als «von Gott gegründete Heilsgemeinschaft» (Sabine Demel) des Menschen mit Gott umfasst die Gläubigen nach ihrer Taufe unumkehrbar und unauflöslich in allem ihrem Handeln und in ihrem ganzen Sein. Ein Gläubiger oder eine Gläubige kann deshalb

denklogisch gar nicht ausserhalb der Kirche handeln, er/sie kann keinen privaten, sozusagen kirchenfreien Bereich reservieren und gegen kirchliche Eingriffe abschirmen, vielmehr ist alles *Communio* und von ihr durchdrungen. Infolgedessen können kirchliche Grundrechte nur innerhalb dieser *Communio* und nur in Austarierung gegenüber den darin automatisch jeder Gläubigen und jedem Gläubigen zufallenden Grundpflichten eingreifen.

Ergebnis

Im Ergebnis erweist es sich als allzu vereinfachend, zu behaupten, die Kirche «habe die Menschenrechte ursprünglich bekämpft und sich ihnen dann letzten Endes angeschlossen» (Joseph Joblin). Vielmehr verfolgt sie von Anfang an, beruhend auf der biblischen Gottesebenenbildlichkeit des Menschen, ihre eigenen Menschenrechtsvorstellungen. Diese werden jedoch über lange Zeit hinweg vermengt mit dem Kampf gegen zeitgenössische philosophische und politische Strömungen, so dass die Haltung der Kirche gegenüber den Menschenrechten von aussen her scheinbar als ablehnend wahrgenommen wird. Paradoxerweise aber war es das Christentum, das mit seinen geistes- und rechtsgeschichtlichen Grundlagen überhaupt erst die Entwicklung der Menschenrechte im Westen ermöglicht hat. Seit der Friedenszyklika 1963 vollzieht sich bei der Kirche eine Entkoppelung der folgeschweren Vermischung zwischen (negativem) politisch-philosophischem Widerstand und (positivem) Menschen- und Grundrechtsdenken, womit eine Annäherung an die weltlichen Grundrechtsvorstellungen einhergeht. Mit dem Katalog von Grundpflichten und Grundrechten, wie er heute im CIC/1983 existiert, besteht *de lege lata* im kanonischen Recht, das als Rechtsordnung *sui generis* mit einer Konzeption von symmetrischen Grundpflichten und Grundrechten verstanden sein will, schliesslich «eine entscheidende Grundlage dafür, die Grundrechte in der Gemeinschaft der Kirche so auszugestalten, dass Vielfalt, Geschwisterlichkeit und partnerschaftliches Miteinander entstehen» (Sabine Demel). Dennoch regt sich in einigen Punkten Kritik, die im Kontrast dazu, was in der liechtensteinischen Grundrechtsordnung die EMRK an Positivem bewirkt hat, sehr aufschlussreich ist.

V. ... und die aktuelle Kritik

Kritikpunkte

Einen aktuellen, kompakten und exemplarischen Überblick über die Kritik an den kodifizierten Grundpflichten und Grundrechten der Gläubigen im CIC/1983 bietet Sabine Demels Buch «Das Recht fließe wie Wasser» (Regensburg 2017, S. 112–117). Sie diagnostiziert im Wesentlichen fünf Missstände:

(1) Der Grundrechtskatalog enthält «keine strikt formulierten Rechtsnormen», sondern eher Richtlinien, die keine klaren Rechtsfolgen für den Fall ihrer Verletzung vorsehen, was zu Rechtsunsicherheit und zu Rechtszersplitterung führt. (2) Die aufgezählten kirchlichen Grundrechte leiden an «mangelnder rechtlicher Umsetzung». So sind insbesondere die kirchlichen Ämter und Dienste noch immer unter Benachteiligung der Laien in erster Linie auf Kleriker zugeschnitten; Laien werden lediglich in beratenden Funktionen miteinbezogen. Nach wie vor besteht

desgleichen eine grundsätzliche Ungleichbehandlung zwischen Frau und Mann. (3) «Unzureichende strukturelle Absicherung/Einklagemöglichkeit»: Zur Beurteilung von Grundrechtsverletzungen gibt es keine besonders zuständigen Gerichte. Es steht letztlich oft nur der Verwaltungsweg mittels hierarchischer Beschwerde an den nächst höheren Oberen offen, in der Regel an den Diözesanbischof (der übrigens grundsätzlich in bloss formeller Gewaltentrennung die Legislative, Exekutive und Judikative seiner Diözese bei sich vereint). (4) Dieser Verfahrensweg ist für einen wirksamen Grundrechtsschutz nicht nur umständlich, sondern auch anderweitig intransparent, zumal Verfahrensgarantien wie rechtliches Gehör, Begründungspflicht, Akteneinsichtsrecht, Verteidigungsrechte, Verfahrensöffentlichkeit, Verbot der Rechtsverzögerung und so weiter fehlen. (5) Die Kritik gipfelt im «fehlenden verfassungsrechtlichen Schutz», da das besagte (Verwaltungs-) Verfahren in letzter Instanz an die Apostolische Signatur als oberstes Verwaltungsgericht der römischen Kurie (mit Amtssprache Latein und mit verfahrensrechtlicher Anwaltpflicht) gelangt. Ein oberstes Verfassungsgericht mit einer vereinheitlichenden Rechtsprechung fehlt in der kanonischen Rechtsordnung bislang. Die Apostolische Signatur prüft denn auch nur das polizeistaatliche Legalitätsprinzip, das heisst, ob durch ein Verwaltungshandeln irgendein positives kirchliches Gesetz verletzt wurde. Nicht geprüft wird hingegen das rechtsstaatliche Legalitätsprinzip, das besagt, dass jegliches staatliches Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf und dabei die allgemeingültigen Schranken der Rechtsordnung, insbesondere angesichts der Grundrechte, wahren muss. Infolge dieser Kognitionseinschränkung fallen vor der Apostolischen Signatur von vornherein etliche Prüfungsaspekte im Zusammenhang mit einer Verletzung der kirchlichen Grundrechte ausser Betracht, da Verwaltungshandeln natürlich auch gegen Grundrechte verstossen kann, ohne zugleich ein positives kirchliches Gesetz zu verletzen.

Liechtenstein im Vergleich

Welche Erkenntnisse lassen sich nun aus dem Vergleich zwischen der liechtensteinischen Grundrechtsgeschichte und jener der katholischen Kirche ziehen? – Augenscheinlich und betont wertungsfrei lässt sich eine zeitlich um circa einhundert Jahre versetzte Entwicklung feststellen. Nach der Proklamation der Menschenrechte in der «Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen» von 1789 finden dieselben in Liechtenstein im Zuge der 1848er Revolution ihre Anerkennung in Form eines Grundrechtskatalogs im Verfassungsentwurf; in der Kirche dauert es bis zur Friedenszyklika 1963, die eine vergleichbare Anerkennung der Menschenrechte ausspricht. Die erste Kodifizierung der Menschenrechte als Grundrechte mittels eines Grundrechtskataloges kann Liechtenstein in der Konstitutionellen Verfassung von 1862 vorweisen; das kanonische Recht kodifiziert einen Grundrechtskatalog hingegen erst mit dem CIC/1983. Alsdann vollführt Liechtenstein mit der Verfassung von 1921 den konzeptionellen Sprung zur Durchsetzung und Weiterentwicklung der Grundrechte, indem der (erweiterte) Grundrechtskatalog vor dem neu eingerichteten Staatsgerichtshof justiziabel wird und dessen Rechtsprechung künftig die Grundrechte auch weiterentwickeln kann. Als Impuls,

der diese Konzeption nach Jahrzehnten der Verzögerung zur vollen Entfaltung bringt, wirkt vor allem 1982 das Inkrafttreten der EMRK für Liechtenstein. Durch den Einfluss der Judikatur des EGMR stärkt und beschleunigt sie die beschriebene grundrechtsentwickelnde Funktion des Staatsgerichtshofs und bindet mit ihren internationalen Mindeststandards Liechtenstein fortan in eine gesamteuropäische Grundrechtsordnung ein.

Wie die Kritik an den kirchlichen Grundrechten zeigt, ist der Kirche dieser konzeptionelle sowie tatsächliche Sprung auf die Entwicklungsstufe der Durchsetzung und Weiterentwicklung noch nicht (gänzlich) geglückt, wenngleich die Basis hierzu mit der Kodifikation eines Kataloges an Grundpflichten und Grundrechten im CIC/1983 gelegt ist. All jene fortschrittlichen Errungenschaften, die in Liechtenstein die Verfassung von 1921 mit ihrer Grundrechtskonzeption im Zusammenspiel mit der EMRK seit 1982 erzielt hat, werden im kanonischen Recht oft noch als fehlend moniert. Höchstwahrscheinlich endet hier auch die (zeitlich versetzte) analoge Grundrechtsentwicklung im weltlichen und kirchlichen Recht. Die Kirche als weltweite Einrichtung mit ihrem Transzendenzbezug, mit ihrer kanonischen Rechtsordnung *sui generis* und mit ihrem symmetrischen Verständnis von Grundpflichten und Grundrechten im Rahmen der *Communio* muss wohl einen ganz anderen Weg mit ganz anderen Lösungen als das weltliche Recht einschlagen. Die Problematik, die es zu lösen gilt, ist allerdings vergleichbar. Es geht um die Umsetzung und Justiziabilität, sprich allgemein die Durchsetzung der statuierten Grundrechte; im weltlichen Recht hat sich hierzu die Einrichtung einer unabhängigen Gerichtsbarkeit bis hin zu einem obersten Verfassungsgericht bewährt. Es geht um die adäquate Weiterentwicklung der Grundrechte angesichts neuer Herausforderungen in der sich wandelnden Weltgesellschaft; im weltlichen Recht hat sich gezeigt, dass hierbei die Auslagerung an eine selbständige, vereinheitlichende internationale Institution mit verbindlicher Letztentscheidungskompetenz zielführend sein kann. (Vielleicht existiert in der katholischen Kirche in Form der römischen Kurie und des Papstes eine solche Institution schon längstens und bedarf nur noch einer entsprechenden weiteren, grundrechtsfördernden Ausgestaltung.) Es geht letztlich bei den Grundrechten als positivierten Menschenrechten, denen ja an sich der Anspruch auf Universalität innewohnt, um die Einrichtung einer weltumspannenden, universalen Grundrechtsordnung, die künftig für Frieden und Sicherheit sorgt. Die katholische Kirche als traditionsreiche und sozusagen globale Organisation kann hierzu sicherlich einen wichtigen Beitrag leisten und eine Vorbildfunktion nach aussen hin übernehmen. Um glaubwürdig für Menschen- und Grundrechte eintreten zu können, muss sie diese aber auch nach innen ihren Gläubigen in angemessener Weise zuteilwerden lassen. Diese Aufgabe zu bewältigen, muss der nächste Schritt in der kirchlichen Grundrechtsentwicklung sein.

VI. Ausblick

Geschichtlich gewachsene Grundrechte

Grundrechte sind ganz besonders historisch gewachsene Rechte. Sie sind sozusagen die rechtliche Reaktion

auf eingetretene Bedrohungen elementarer Rechtsgüter des Individuums. Grundrechte sind «Krisenphänomene», nämlich «in ihrer heutigen Form das Ergebnis einer vielschichtigen historischen Entwicklung. Eine Reihe von situationsbedingten religiösen, weltanschaulichen, politischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Ursachen und Erfahrungen haben zu ihrer Ausformulierung beigetragen» (Walter Kasper). Das wird auch in Zukunft so bleiben. Deshalb ist es entscheidend, in jeder Grundrechtskonzeption die künftige Entwicklungsmöglichkeit der Grundrechte in Anpassung an neue gesellschaftliche Herausforderungen vorzusehen, ohne dass dabei aber die Grundrechte eines Grundrechtskatalogs substanziell an Rechtsklarheit und Rechtsverbindlichkeit verlieren. Die liechtensteinische Verfassung von 1921 hat eine derartige Entwicklungsoffenheit über die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sichergestellt, der als Hüter des verfassungsmässigen Grundrechtsschutzes diesen bei Bedarf ausdeuten und weiterentwickeln kann. Die EMRK hat dasselbe auf internationaler Ebene mit dem EGMR erreicht, durch dessen Rechtsprechung sie zum «living instrument» mit einem entwicklungs-offenen Grundrechtsschutz geworden ist. In einer derartigen Entwicklungsoffenheit dürfte demzufolge nicht zuletzt ein Erfolgsrezept von langfristig lebendigen Grundrechtskonzeptionen liegen.

Zumal die «Bedrohungen des Menschen in vielfältiger Weise zunehmen und nach qualifizierten Schutzrechten verlangen» (Klaus Stern), besteht in der Zukunft die Kunst darin, fundamentale von nicht fundamentalen Bedrohungen zu unterscheiden und nur auf erstere mit der Verankerung von zusätzlichem Grundrechtsschutz zu reagieren. Denn wird jede Bedrohung, so beispielsweise jene persönlicher Daten im Zusammenhang mit der Digitalisierung, unterschiedslos statt mit blossem Rechtsschutz gleich mit Grundrechtsschutz angegangen, droht eine Inflationierung der Grundrechte, die vor allem ihrer «Überzeugungskraft» (Carlo Ranzoni) schadet. Und diese ist bei einem jeden Grundrechtssystem als tragende Kraft im Untergrund, nämlich als das Bewusstsein, einem fundamentalen, konstruktiven und sinnvollen Ziel zu dienen, unersetzlich. Das trifft auf die liechtensteinische Grundrechtsordnung wie auf die EMRK gleichermaßen zu.

«Das normative Projekt des Westens»

«Die wichtigste Erkenntnis ist wohl die, daß Menschenrechte, Gewaltenteilung und Herrschaft des Rechts menschenfreundliche Errungenschaften sind und ihre Abwesenheit jedes Gemeinwesen über kurz oder lang in ernste Gefahr bringt.» So rechtfertigt Heinrich August Winkler in seiner «Geschichte des Westens» das von ihm beschriebene «normative Projekt des Westens», also die globale Verbreitung der Wertegemeinschaft Europas und Nordamerikas. Er schreibt weiter: «Der Anspruch der unveräußerlichen Menschenrechte aber bleibt ein universaler, und solange sie nicht weltweit gelten, ist das normative Projekt des Westens unvollendet.» Das darf nicht als moderner westlicher Menschenrechtsimperialismus missverstanden werden, der der Welt seine Wertvorstellungen oktroyieren will. Vielmehr hat die abendländische Kultur, auf deren Boden sich allein die Menschen- und

Grundrechte so entwickeln konnten, wie sie sich entwickelt haben, im globalen Diskurs und in der Rechtsentwicklung eine «Vorbildfunktion» (Herbert Schambeck) für die Weltgemeinschaft. Das Postulat der Universalität der Menschenwürde, der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens muss dabei in gewissem Masse zugleich auch als seine eigene unhintergehbare Rechtfertigung dienen, damit sie vom Gegenüber nicht von vornherein kategorisch abgeschmettert werden können, wenn man sich für sie einsetzt. Die EMRK in diesem Sinne als Pilot- und Teilprojekt des Westens, als welches man sie im Lichte der aufgeworfenen Terminologie und aufgrund ihrer Neuartigkeit damals im Jahr 1950 durchaus bezeichnen kann, scheint jedenfalls rückblickend mit ihrem funktionierenden Menschen- und Grundrechtsschutz den langfristigen Nutzen des «normativen Projekts des Westens» zu bestätigen.

Quellenverzeichnis

Codex iuris canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, 8. Aufl. (Kevelaer 2017).

Denzinger, Heinrich/Hünemann, Peter: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 44. Aufl. (Freiburg im Breisgau 2014).

Katechismus der katholischen Kirche. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina (Berlin/München/Boston 2015).

Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, 26. Aufl. (Freiburg im Breisgau 1994).

www.e-archiv.li [historische Rechtsquellen]

www.gesetze.li [Landesgesetzblätter und geltendes Recht]

Literaturverzeichnis

Ahlers, Reinhold: § 17 Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 289–301.

Beck, Cyrus: Human Dignity in Liechtenstein, in: P. Becchi/K. Mathis (Hrsg.): Handbook of Human Dignity in Europe [*im Erscheinen*].

Beck, Cyrus: Rechtsstaatliche Elemente der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, in: Annja Mannhart/Silja Bürgi (Hrsg.): Zukunft und Recht. Junge Rechtswissenschaft Luzern (Zürich/Basel/Genf 2012 = Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 60), S. 189–203.

Bernhardt, Rudolf: [Europäische Menschenrechtskonvention] § 137 Entwicklung und gegenwärtiger Stand, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI/1, Europäische Grundrechte I (Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2010), S. 45–75.

Bielefeldt, Heiner: Universalität und Gleichheit, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch (Stuttgart/Weimar 2012), S. 159–164.

Bloch, Tamara: Die Stellungnahmen der römisch-katholischen Amtskirche zur Frage der Menschenrechte seit 1215. Eine historische Untersuchung unter besonderer

Berücksichtigung der Gewährleistungen im CIC/1983 (Diss. Heidelberg 2007, Frankfurt am Main 2008 = Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 41).

Brunkhorst, Hauke: Die Französische Revolution und die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers 1789, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch (Stuttgart/Weimar 2012), S. 99–105.

Bryde, Brun-Otto: § 17 Programmatik und Normativität der Grundrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band I, Entwicklungen und Grundlagen (Heidelberg 2004), S. 679–706.

Bussjäger, Peter: Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille (Schaan 2014 = LPS 54), S. 49–67.

Campanhausen, Axel Freiherr von: § 136 Grundrechte als europäische Leitidee, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI/1, Europäische Grundrechte I (Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2010), S. 3–43.

Demel, Sabine: Das Recht fließe wie Wasser. Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht? (Regensburg 2017). [zu den Grundrechten in der katholischen Kirche S. 105–118]

Fischer, Leni: Liechtenstein und der Europarat: Geschichte und Perspektiven, LJZ 20 (1999) 1, S. 12–17.

Hoch, Hilmar: Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof (Vaduz 2001 = LPS 32), S. 65–87.

Höfling, Wolfram: § 230 Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/2, Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein (Heidelberg/Zürich/St. Gallen 2007), S. 791–828.

Höfling, Wolfram: Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, Archiv des Völkerrechts 36 (1998) 2, S. 140–153.

Höfling, Wolfram: Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 16 (1995) 4, S. 103–120.

Joblin, Joseph: Die Kirche und die Menschenrechte. Historischer Abriss und Zukunftsperspektive, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Päpstlicher Rat Justitia et Pax. Die Kirche und die Menschenrechte. Historische und theologische Reflexionen. 3. Oktober 1991 (Bonn 1991), S. 13–44.

Kasper, Walter: Die theologische Begründung der Menschenrechte, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Päpstlicher Rat Justitia et Pax. Die Kirche und die Menschenrechte. Historische und theologische Reflexionen. 3. Oktober 1991 (Bonn 1991), S. 45–65.

Kley, Andreas: Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallen-

der (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Schaan 2012 = LPS 52), S. 13–32.

Korinek, Karl/Dujmovits, Elisabeth: § 23 Grundrechtsdurchsetzung und Grundrechtsverwirklichung, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band I, Entwicklungen und Grundlagen (Heidelberg 2004), S. 909–944.

Marquardt, Bernd: Grundrechte, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Bd. 1, A bis L (Vaduz/Zürich 2013), S. 314 f.

Menke, Christoph: Menschenwürde, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch (Stuttgart/Weimar 2012), S. 144–150.

Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, 10 Bände (Heidelberg 2004–2018). [besonders Bände I, VI/1,2 und VII/2]

Moeckli, Daniel: Internationale Gerichte: Garanten der Stabilität oder undemokratische politische Akteure?, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 119 (2018) 2, S. 74–82.

Päpstliche Kommission Justitia et Pax (Hrsg.): Die Kirche und die Menschenrechte. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission Justitia et Pax (München/Mainz 1976 = Entwicklung und Frieden. Dokumente, Berichte, Meinungen, Bd. 5).

Pollmann, Arnd: Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch (Stuttgart/Weimar 2012), S. 129–136.

Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch (Stuttgart/Weimar 2012).

Quaderer, Rupert: Revolution 1848, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Bd. 2, M bis Z (Vaduz/Zürich 2013), S. 755 f.

Schambeck, Herbert: § 8 Grundrechte in der Lehre der katholischen Kirche, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band I, Entwicklungen und Grundlagen (Heidelberg 2004), S. 349–386.

Schmahl, Stefanie: Institutionelle Entwicklungen, in: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch (Stuttgart/Weimar 2012), S. 390–397.

Schmidt, Judith/Rochlitzer, Niels: Tradition oder Mimese? Die Katholische Kirche und die Menschenrechte, MenschenRechtsMagazin 11 (2006) 1, S. 47–62.

Schweizer, Rainer J.: [Europäische Menschenrechtskonvention] § 138 Allgemeine Grundsätze, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI/1, Europäische Grundrechte I (Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2010), S. 77–123.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Päpstlicher Rat Justitia et Pax. Die Kirche und die Menschenrechte. Historische und theologische Reflexionen. 3. Oktober 1991 (Bonn 1991).

Stern, Klaus: § 1 Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.):

Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band I, Entwicklungen und Grundlagen (Heidelberg 2004), S. 3–48.

Ranzoni, Carlo: Strassburg – Der Weisheit letzter Schluss oder bloss letzte Instanz?, LJZ 38 (2017) 4, S. 92–99.

Villiger, Mark: Die Entwicklung des Europäischen Menschenrechtsschutzes dargestellt am Beispiel des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, LJZ 28 (2007) 4, S. 85–99.

Villiger, Mark E.: Quellen der Grundrechte: landesrechtlicher und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Schaan 2012 = LPS 52), S. 33–40.

Vogt, Hugo: Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille (Schaan 2014 = LPS 54), S. 69–104.

Winkler, Heinrich August: Geschichte des Westens. Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert (München 2009).

Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte (Stuttgart 2009).

Zelger, Ulrich: Die Schweiz und die EMRK. Eine rechts-historische Einführung, in: Patrick Sutter/Ulrich Zelger (Hrsg.): 30 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz: Erfahrungen und Perspektiven (Bern 2005), S.